

**Wichtiger Hinweis:**

Bei dem nachfolgend abgedruckten Text handelt es sich um eine konsolidierte Fassung der Fortbildungsordnung vom 21.11.2015. Der nachfolgende Text wird zu einem einzigen, nicht amtlichen Dokument zusammengefasst, um eine bessere Lesbarkeit des Textes zu ermöglichen. Da es sich um keinen rechtsverbindlichen Text handelt, sind für juristische Zwecke die amtlich veröffentlichten Textfassungen heranzuziehen.

*Fundstellen der amtlichen Veröffentlichungen: Amtsblatt für Berlin 2016, S. 14; 2020, S. 283 und S. 3164 sowie 2025, S. 884.*

*Die nachfolgende Textfassung ist nach bestem Wissen und Gewissen verfasst worden. Eine Gewähr für den korrekten Inhalt der durchgeschriebenen Textfassung kann die Psychotherapeutenkammer Berlin nicht übernehmen.*

## Fortbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer Berlin

- Entwurf: Durchgeschriebene Textfassung mit Stand vom 23. November 2024  
Inkrafttreten 22.03.2025

### § 1 Fortbildungspflicht

Mit der Approbation sind alle Berufsangehörigen aufgrund des § 27 Absatz 1 Nummer 1 Berliner Heilberufekammergesetz zur Fortbildung verpflichtet.

### § 2 Fortbildungsziele

- (1) Die Fortbildung dient der Erhaltung, Aktualisierung und Entwicklung der fachlichen Kompetenz durch berufsbegleitende Aneignung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten auf dem neuesten Stand der wissenschaftlichen Entwicklung zur Gewährleistung einer hochwertigen Patientenversorgung. Darüber hinaus beziehen sich die Inhalte der Fortbildung auch auf die der Psychotherapie angrenzenden Fachgebiete.
- (2) Fortbildungsmaßnahmen sollen dazu beitragen, die Fähigkeit zur selbständigen Beurteilung wissenschaftlicher Grundlagen und Perspektiven verschiedener theoretischer Positionen und klinischer Vorgehensweisen in der Psychotherapie zu fördern.
- (3) Besondere Bedeutung hat eine kontinuierliche, berufsbegleitende Reflexion der praktisch-klinischen Tätigkeit.
- (4) Selbstorganisation von Fortbildung durch Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten wird unterstützt, besonders bei interdisziplinären und interprofessionellen Kooperationen.
- (5) Fortbildung unterstützt die Entwicklung von neuen Versorgungsformen, die in besonderer Weise interdisziplinäres und interprofessionelles Zusammenwirken erforderlich machen.

### § 3 Fortbildungsinhalte

- (1) Die Fortbildungsinhalte müssen dem aktuellen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse entsprechen. Sie beziehen sich auf die Theorie und Praxis der Psychotherapie, einschließlich die

Ergebnisse der Psychotherapie-Forschung, Prävention und Rehabilitation und die Fachgebiete der angrenzenden wissenschaftlichen Disziplinen.

- (2) Die Fortbildungsinhalte müssen den ethischen Erfordernissen der Berufsordnung der Psychotherapeutenkammer Berlin entsprechen.

#### **§ 4 Fortbildungsarten; Fortbildungskategorien und deren Bewertung**

- (1) Fortbildung kann erfolgen durch
  1. Theorie,
  2. praktisch-klinische Tätigkeit sowie
  3. Reflexion der psychotherapeutischen Tätigkeit.Es wird empfohlen, sich in allen drei Fortbildungsarten fortzubilden.
- (2) Alle Kammermitglieder haben durch die Wahl unterschiedlicher Fortbildungskategorien gemäß Anlage 1 die Möglichkeit, entsprechend der eigenen Berufssituation Schwerpunkte zu setzen.
- (3) Die Fortbildungsveranstaltung wird mit Punkten gemäß Anlage 1 bewertet. Eine Fortbildungseinheit dauert 45 Minuten. In der Regel wird einer Fortbildungseinheit ein Fortbildungspunkt zugeordnet.

#### **§ 5 Begriffsbestimmungen und örtliche Zuständigkeit**

- (1) Die Psychotherapeutenkammer Berlin ist zuständig für die Zertifizierung von Fortbildungsveranstaltungen im Land Berlin und deren Bewertung mit Punkten. Für die Zertifizierung von Online-Fortbildungsveranstaltungen der Kategorien D, I und K ist die Psychotherapeutenkammer Berlin abweichend von Satz 1 nur dann zuständig, wenn die Fortbildungsveranstaltenden ihren Sitz in Berlin haben.
- (2) Unter „Zertifizierung“ wird in dieser Fortbildungsordnung die Vorabbestätigung verstanden, dass Fortbildungsveranstaltungen bei ordnungsgemäßer Durchführung die inhaltlichen Voraussetzungen zur „Anerkennung“ von Fortbildung erfüllen.
- (3) Unter „Anerkennung“ von Fortbildung wird in dieser Fortbildungsordnung die inhaltliche Prüfung der im Einzelfall abgeleisteten Fortbildung durch die Psychotherapeutenkammer Berlin gegenüber dem antragstellenden Kammermitglied verstanden.

#### **§ 6 Zertifizierung von Fortbildungsveranstaltungen**

- (1) Die Zertifizierung der Veranstaltung wird auf Antrag vor ihrer Durchführung erteilt, sofern dabei die Anforderungen dieser Fortbildungsordnung erfüllt werden. Mit der Zertifizierung erfolgt gleichzeitig eine Bewertung der Fortbildungsveranstaltung mit Fortbildungspunkten gemäß Anlage 1. Fortbildungsveranstaltende sind berechtigt, auf die Zertifizierung durch die

Psychotherapeutenkammer Berlin öffentlich hinzuweisen und mit Fortbildungspunkten bewertete Teilnahmebescheinigungen auszustellen.

- (2) Die Fortbildungsveranstaltung kann nur zertifiziert werden, wenn
1. die Fortbildungsinhalte auf Berufsangehörige nach dem Psychotherapeutengesetz und auf die psychotherapeutische Berufsausübung ausgerichtet sind,
  2. die Fortbildungsinhalte dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse auf dem Gebiet der Psychotherapie entsprechen,
  3. sich die Auswahl der Fortbildungsinhalte nicht an wirtschaftlichen Interessen orientiert und Interessenkonflikte der Fortbildungsveranstaltenden und der Referentinnen beziehungsweise Referenten offengelegt werden,
  4. die weltanschauliche Neutralität gewahrt ist,
  5. die Qualifikation der Referentinnen und Referenten sowie Supervisorinnen und Supervisoren den Anforderungskriterien der Anlage 2 entspricht und
  6. die Überprüfbarkeit des Fortbildungserfolges gewährleistet ist.
- (3) Die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nummer 2 liegen vor, wenn sich die Fortbildungsveranstaltung bezieht auf:
1. wissenschaftlich anerkannte psychotherapeutische Verfahren nach dem Psychotherapeutengesetz sowie wissenschaftlich anerkannte psychotherapeutische Methoden und Techniken nach der Psychotherapie-Richtlinie oder
  2. wissenschaftlich begründete Verfahren, das heißt auf den wissenschaftlichen Sach- und Fachverstand, die Fachliteratur, Lehre und Forschung,
    - a) unter Einbeziehung der internationalen Standards und wissenschaftlichen Ergebnisse oder
    - b) wegen bestehender Anerkennung als Zweitverfahren bei Landesärztekammern für die Anerkennung als Facharzt für Psychotherapeutische Medizin oder auf
    - c) lehrbare Krankheitsmodelle, beziehungsweise lehrbare intrapsychische / interaktionelle Konflikt- und Störungskonzepte, auf welchen psychotherapeutische Interventionen basieren und auf
    - d) psychotherapeutische Vorgehensweisen und Inhalte, die sich als zunehmend praxisrelevant und klinisch erprobt in der bisherigen ambulanten, stationären und institutionellen Praxis unter Einbeziehung der Behandlungserfahrungen der Praktiker gezeigt haben.
- Die Wissenschaftlichkeit der Inhalte ist von den Antragstellenden auf Nachfrage nachzuweisen. Bei Zweifeln an der Wissenschaftlichkeit der Inhalte kann die Empfehlung des Fortbildungsbeirats eingeholt werden. Vor einer Ablehnung ist die Empfehlung des Fortbildungsbeirats einzuholen. Näheres zum Verfahren regelt die Geschäftsordnung des Fortbildungsbeirats.
- (4) Der Antrag soll online über das Fortbildungsportal der Psychotherapeutenkammer Berlin gestellt werden. Abweichend von Satz 1 kann der Antrag unter Verwendung der

Antragsformulare gestellt werden, die die Psychotherapeutenkammer Berlin auf ihrer Homepage zur Verfügung stellt. Eine Zertifizierung ist nur möglich, wenn der Antrag vor der Durchführung der Fortbildungsveranstaltung bei der Psychotherapeutenkammer Berlin eingeht.

- (5) Die Psychotherapeutenkammer Berlin kann die Durchführung einzelner zuvor durch sie zertifizierter Fortbildungsveranstaltungen überprüfen. Hierzu kann sie insbesondere Evaluationsbögen anfordern und an frei wählbaren Veranstaltungen kostenlos teilnehmen.
- (6) Wird einem Widerspruch gegen Entscheidungen der Psychotherapeutenkammer Berlin über die Zertifizierung nicht abgeholfen, erlässt der Vorstand einen Widerspruchsbescheid. Näheres zum Widerspruchsverfahren regelt die Geschäftsordnung des Fortbildungsbeirats.
- (7) Fortbildungsveranstaltende haben aus Qualitätssicherungsgründen alle zertifizierten Fortbildungsveranstaltungen zu evaluieren; die Pflicht entfällt bei Veranstaltungen nach Anlage 1 Kategorie C2. Die Evaluationsbögen sind durch die Fortbildungsveranstaltenden nach Abschluss der Veranstaltung auszuwerten, ein Jahr aufzubewahren und innerhalb dieses Jahres auf Anforderung der Psychotherapeutenkammer Berlin zur Verfügung zu stellen.

## **§ 7 Anerkennung von Fortbildung, Fortbildungspunkte und Punktekonto**

- (1) Die für die Teilnahme an zuvor durch die Psychotherapeutenkammer Berlin zertifizierten Fortbildungsveranstaltungen erworbenen Fortbildungspunkte werden im Punktekonto dokumentiert. Satz 1 gilt entsprechend für Fortbildungsveranstaltungen, die durch eine andere deutsche Landespsychotherapeutenkammer zertifiziert beziehungsweise nach den jeweiligen Fortbildungsbestimmungen entsprechend vorab anerkannt wurden.
- (2) Liegen die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht vor, kann in besonderen Einzelfällen, insbesondere bei Veranstaltungen anderer Heilberufekammern und Auslandsveranstaltungen, die Teilnahme an Veranstaltungen auf Antrag als Fortbildung anerkannt werden, sofern die Veranstaltung den Anforderungen dieser Fortbildungsordnung entspricht. § 6 Absatz 1 Satz 2 sowie Absätze 2, 3 und 6 gelten entsprechend. Antragstellende haben mit dem Antrag aussagekräftige Nachweise über Inhalt und Art der Fortbildung vorzulegen, die es gestatten, die Einhaltung der Anforderungen dieser Fortbildungsordnung zu prüfen.
- (3) Die Psychotherapeutenkammer Berlin richtet für jedes Kammermitglied ein Punktekonto ein, auf dem die für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen erworbenen Fortbildungspunkte dokumentiert werden.

## **§ 8 Fortbildungszertifikat**

- (1) Auf Antrag eines Kammermitglieds stellt die Psychotherapeutenkammer Berlin ein Fortbildungszertifikat aus, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
  1. Nachweis von anerkannten Fortbildungsmaßnahmen im Sinne von § 4, die mit mindestens 250 Punkten entsprechend Anlage 1 bewertet sind - dabei können maximal 50 Fortbildungspunkte Fachliteraturstudium durch eine von der Antragstellerin oder dem Antragssteller unterzeichnete Selbsterklärung berücksichtigt werden -

und

2. innerhalb eines dem Ablauf des Stichtags vorausgehenden Zeitraums von 5 Jahren abgeschlossen wurden.

Der individuelle Stichtag ist im Antrag anzugeben. Anderenfalls gilt als Stichtag das Eingangsdatum des Antrags bei der Kammer.

- (2) Bei nachgewiesener Unterbrechung der Berufstätigkeit verlängert sich der Fünfjahreszeitraum entsprechend. Der Nachweis über die Fehlzeiten hat durch geeignete Belege zu erfolgen. Verlängerungen des sozialrechtlichen Nachweiszeitraums werden bei Vorlage entsprechender Nachweise auch für das Zertifikat der Psychotherapeutenkammer Berlin anerkannt.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Fortbildungsordnung in der Fassung vom 21. November 2015 tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft und ersetzt die bisherige Fortbildungsordnung vom 26. Juni 2003 in der zuletzt geänderten Fassung vom 13. November 2008.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Dies betrifft die ursprüngliche Fassung. Die erste Änderung der Fortbildungsordnung ist durch die Delegiertenversammlung der Kammer am 23. November 2019 beschlossen worden und zum 1. Januar 2020 in Kraft getreten. Die zweite Änderung der Fortbildungsordnung ist durch die Delegiertenversammlung der Kammer am 21. April 2020 beschlossen worden und am 13. Juni 2020 in Kraft getreten. Die dritte Änderung der Fortbildungsordnung ist durch die Delegiertenversammlung der Kammer am 23. November 2024 beschlossen worden und am 22. März 2025 in Kraft getreten.

## Anlage 1: Kategorien von Fortbildungsveranstaltungen und deren Bewertung

Kategorie	Veranstaltungsart	Punktezahl	Bewertungsrahmen	Nachweis
<b>A</b>	Vortrag und Diskussion	1 Punkt pro Fortbildungseinheit	maximal 10 Punkte pro Tag  inhaltsgleicher Vortrag nur einmal möglich	Teilnahmebescheinigung
<b>B</b>	Kongresse/Tagungen/Symposien	Sofern kein Einzelnachweis entsprechend Kategorie A bzw. C erfolgt:  3 Punkte pro 1/2 Tag bzw. 6 Punkte pro Tag		Teilnahmebescheinigung
<b>C</b>	C1: Seminar, Workshop, Kurs	1 Punkt pro Fortbildungseinheit	maximal 2 <b>Zusatzpunkte</b> pro Tag	Teilnahmebescheinigung
	C2: Qualitätszirkel/Supervision/Intervention/Peer Review/Selbsterfahrung/Balintgruppe/Interaktionsbezogene Fallarbeit/Kasuistisch-technisches Seminar/Fallkonferenzen	<b>1 Zusatzpunkt</b> bei Veranstaltungen mit bis zu 4 Fortbildungseinheiten		formales Sitzungsprotokoll (Teilnehmerliste, Ort, Zeit, Thema)
<b>D</b>	Fortbildungsbeiträge in Printmedien oder als elektronisch verfügbare Version mit nachgewiesener Qualifizierung durch eine Lernerfolgskontrolle in digitaler bzw. schriftlicher Form	1 Punkt pro Fortbildungseinheit bei bestandener Lernerfolgskontrolle	maximal 20 Punkte pro Jahr	Teilnahmebescheinigung (vgl. Anlage 3)
<b>E</b>	Selbststudium der Fachliteratur/Lehrmittel		pauschale Anerkennung von 10 Punkten pro Jahr	unterzeichnete Selbsterklärung
<b>F</b>	F1: Autorenschaft	5 Punkte pro wissenschaftlicher Veröffentlichung (Artikel, Buch, Poster)		Teilnahmebescheinigung, Literatur-, Programmnachweis
	F2: Tätigkeit als Referent*in/ Qualitätszirkelmoderation	1 Punkt pro Beitrag <b>zusätzlich</b> zu den Punkten der Teilnehmer*innen	inhaltsgleicher Vortrag nur einmal möglich	
<b>G</b>	Hospitationen in psychotherapie-relevanten Einrichtungen	1 Punkt pro Fortbildungseinheit	maximal 8 Punkte pro Tag	Teilnahmebescheinigung
<b>H</b>	Kammerseitig geregelte curriculare Fortbildungen, Weiterbildungsveranstaltungen in von Landespsychotherapeutenkammern zugelassenen Weiterbildungsstätten (WBO-geregelte Weiterbildungen)	1 Punkt pro Fortbildungseinheit  <b>1 Zusatzpunkt</b> für Veranstaltungen mit bis zu 4 Fortbildungseinheiten	maximal 2 Zusatzpunkte pro Tag	Teilnahmebescheinigung



PSYCHOTHERAPEUTENKAMMER BERLIN

<b>I</b>	Tutoriell unterstützte Online-Fortbildungsmaßnahme mit nachgewiesener Qualifizierung durch eine Lernerfolgskontrolle in digitaler bzw. schriftlicher Form	1 Punkt pro Fortbildungseinheit		Teilnahmebescheinigung (vgl. Anlage 3)
<b>K</b>	Blended-Learning-Fortbildungsmaßnahme (mit Lernerfolgskontrolle) in Form einer inhaltlich und didaktisch miteinander verzahnten Kombination aus tutoriell unterstützten Online-Lernmodulen und Präsenzveranstaltungen	1 Punkt pro Fortbildungseinheit		Teilnahmebescheinigung (vgl. Anlage 3)

## **Anlage 2: Anforderungskriterien an Referentinnen und Referenten sowie Supervisorinnen und Supervisoren**

### **A. Anforderungskriterien für Referentinnen und Referenten:**

- I. Approbation oder Nachweis über eine für das betreffende Fachgebiet einschlägige Berufsqualifikation.
- II. Nachweis ausreichender Fähigkeiten und Erfahrungen in dem gelehrten Fachthema
- III. Selbstverpflichtung zur Produktneutralität
- IV. Offenlegung der Zugehörigkeit zu Berufs- und Fachverbänden und Organisationen und
- V. Erklärung der persönlichen Integrität/Unbescholtenheit.

### **B. Anforderungskriterien für Supervisorinnen und Supervisoren:**

- I. Als Supervisorinnen und Supervisoren nach dieser Fortbildungsordnung können tätig sein:
  1. Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten,
  2. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten,
  3. Fachpsychotherapeutinnen und Fachpsychotherapeuten und
  4. psychotherapeutisch weitergebildete Ärztinnen und Ärzte.Ausnahmen können in begründeten Fällen beim Vorliegen äquivalenter Voraussetzungen geltend gemacht werden.
- II. Die von den psychotherapeutischen Berufs- und Fachverbänden und von staatlich anerkannten Ausbildungsstätten beauftragten/anerkannten Supervisorinnen und Supervisoren können im Rahmen der Kammerzertifizierung tätig werden. Über die hierfür zu berücksichtigenden Berufs- und Fachverbände entscheidet die Psychotherapeutenkammer Berlin.
- III. Wer eine verfahrensspezifische Supervision erteilt, muss über einen Aus- und/oder Weiterbildungsabschluss in demjenigen Verfahren verfügen, in dem die Supervision erteilt wird. Falls die Supervision in einem Spezialgebiet stattfindet, muss die Supervisorin oder der Supervisor über besondere Kenntnisse und Fertigkeiten in diesem Spezialgebiet verfügen.
- IV. Supervisorinnen und Supervisoren müssen über eine dreijährige psychotherapeutische Berufstätigkeit nach Abschluss der psychotherapeutischen Aus- bzw. Weiterbildung verfügen.
- V. Supervisorinnen und Supervisoren sollen über ausreichende supervisorische Erfahrung verfügen.
- VI. Die Nummern I bis V gelten für Leiterinnen und Leiter von Selbsterfahrung (einzeln und in Gruppen) sowie von Balint- und IFA-Gruppen (Interaktionelle Fallarbeit) entsprechend.



### **Anlage 3: Qualitätsanforderungen an mediengestützte Fortbildungsmaßnahmen (Anlage 1, Kategorien D, I, K)**

#### **A. Definition**

Grundlage einer mediengestützten Fortbildung können prinzipiell alle Medien sein. Allen Anwendungsformen gemeinsam ist die Auswertung des Lernerfolgs in Schriftform.

#### **B. Inhaltliche und formale Anforderungen**

- I. Für die der mediengestützten Fortbildung zugrunde gelegten Inhalte und Fragen muss der Nachweis einer wissenschaftlichen Begutachtung durch die Fortbildungsveranstaltenden gegenüber der Psychotherapeutenkammer Berlin erbracht werden. Als Begutachtende ist der in **Anlage 2** benannte Personenkreis der Supervisorinnen und Supervisoren zugelassen. Darüber hinaus können Hochschulprofessorinnen und -professoren sowie wissenschaftliche Mitarbeitende an Universitäten als Begutachtende tätig werden. Begutachtende müssen erklären, dass sie in keiner wirtschaftlichen Beziehung zu Fortbildungsveranstaltenden steht.
- II. Die Inhalte müssen den Voraussetzungen des § 6 dieser Fortbildungsordnung entsprechen. Die Ersteinstellung der Inhalte im Rahmen der mediengestützten Fortbildung und die letzte Aktualisierung müssen kenntlich gemacht werden. Fachautorinnen und -autoren, Herausgeberinnen und Herausgeber, Erscheinungsdatum und/oder Versionsnummer sowie die juristischen Verantwortlichkeiten sind zu benennen und eindeutig erkennbar zu machen.
- III. Zitierweise und Einbeziehung externer Quellen (z. B. für Abbildungen) entsprechen denen für wissenschaftliche Publikationen in Printmedien.
- IV. Fortbildungsveranstaltende haben der potenziellen Nutzerin beziehungsweise dem potenziellen Nutzer vor Inanspruchnahme des Angebots Informationen zum Ablauf, zu den zeitlichen Fristen, zur Lernerfolgskontrolle und zu den Kosten der mediengestützten Fortbildung mitzuteilen.

#### **C. Anforderungen an die Lernerfolgskontrolle**

- I. Die Inhalte der mediengestützten Fortbildung und die Methoden der Lernerfolgskontrolle müssen angemessen aufeinander bezogen sein.
- II. Eine qualifizierte inhaltliche Rückmeldung der Kontrollergebnisse an die Teilnehmenden ist wünschenswert.
- III. Zum erfolgreichen Abschließen der mediengestützten Fortbildung sind mindestens 2/3 der Antworten richtig zu beantworten und von den Fortbildungsveranstaltenden zu bescheinigen.

#### **D. Abgrenzung von Selbststudium und Fortbildungen der Kategorien D, I und K**

Publikationen sowie andere audiovisuelle Medien und Online-Angebote, die nicht entsprechend dieser Anlage konzipiert wurden und keine Lernerfolgskontrolle beinhalten, fallen unter die pauschale Bewertung "Selbststudium" (Kategorie E, max. 10 Punkte pro Jahr), die z. B. für das Lesen von Fachzeitschriften vorgenommen wird. Dies gilt auch für solche Fortbildungsangebote, bei denen die Bearbeitung der Inhalte und die Überprüfung des Lernerfolges nicht personenbezogen erfasst werden, weil dies nicht vorgesehen oder nicht möglich ist bzw. von Nutzenden nicht in Anspruch genommen wird.